STADT HALLE (WESTF.)

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 43 „Neuer Kamp“, 1. Änderung

als Teil II der Begründung

Vorentwurf, September 2010

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

1. Einleitung
- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 – Kurzdarstellung

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

3. Umweltbezogene Ausgangssituation
- 3.1 Schutzgut Mensch
- 3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
- 3.3 Schutzgut Boden
- 3.4 Schutzgut Wasser
- 3.5 Schutzgut Luft und Klima
- 3.6 Schutzgut Landschaft
- 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

4. Vorläufige Bewertung der Auswirkungen und Einschätzung des Untersuchungsbedarfs für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43

Bearbeitung zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

6. Planungsalternativen

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2 und 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in dem sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage 1 zu § 2(4) BauGB festgelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 der Stadt Halle (Westf.) wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahmen erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der §§ 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren sind zu erarbeiten.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen auf Grund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

Die Umweltprüfung wird im weiteren Planverfahren fortgeschrieben. Die Behörden werden ausdrücklich gebeten, im Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB ggf. vorliegende Informationen der Stadt zur Verfügung zu stellen.

1.2 Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 - Kurzdarstellung

Die Änderungsplanung umfasst eine im Bebauungsplan Nr. 43 „Neuer Kamp“ als Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten bzw. als Fuß- und Radweg ausgewiesene Fläche. Der Bebauungsplan Nr. 43 wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Wettbewerbs im Jahr 2002 aufgestellt. Die hierdurch vorbereitete Wohnbebauung ist heute weitestgehend realisiert. Der Ursprungsplan sieht zentral innerhalb des Plangebiets südwestlich des Schwalbenwegs eine Fläche für einen Kindergarten vor. Die Fläche stellt sich heute als brachliegende Grünfläche dar. Südwestlich des Änderungsbereichs bilden prägende großkronige Bäume Teil einer innerörtlichen Grünfläche und -achse.

Aufgrund der demographischen Entwicklung besteht für das Bebauungsplangebiet im Ortsteil Künsebeck kein Bedarf an einem weiteren Kindergarten. Der planungsrechtlich gesicherte Kindergartenstandort soll aufgegeben werden. Die derzeit brachliegende, städtische Fläche soll durch die Änderung des Bebauungsplans nunmehr einer Wohnbauentwicklung zugeführt werden. Aufgrund der eingeschränkten Flächengröße von ca. 1.700 m² und der begrenzten Größe des Baufensters können maximal vier Wohngebäude neu errichtet werden.

Mögliche Neubauten sollen sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, aber auch mit ihren Gestaltungsmerkmalen behutsam in die Umgebung einfügen. Der Änderungsbereich wird analog zur umgebenden Bebauung und den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 als Allgemeines Wohngebiet überplant. Die neuen Vorhaben sollen die städtebaulichen Struktur, Gebäudekubatur und Dachgestaltung der Bebauung entlang des Schwalbenwegs aufnehmen und berücksichtigen. Die Gestaltungsvorgaben des Bebauungsplans Nr. 43 gelten daher weiterhin für den Änderungsbereich, so dass eine einheitliche und harmonische Gestaltung gewährleistet wird.

Die Stadt Halle (Westf.) verfolgt das grundsätzliche Ziel, vorhandene Ortsteile zu stärken. Durch Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten im bebauuten Siedlungszusammenhang kann vorhandene Infrastruktur genutzt und ein Beitrag zur Erhöhung ihrer tragfähigen Auslastung geleistet werden. Gleichzeitig wird der Flächenbedarf in den Außenbereich begrenzt. Eine solche Bauleitplanung leistet insgesamt einen Beitrag zur bundesrechtlich geforderten Innenentwicklung.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I – Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem bisherigen Kenntnisstand sind im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen von Bedeutung:

a) Im **Regionalplan**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist der Ortsteil Künsebeck als *Allgemeiner Siedlungsbereich* festgelegt. Der Bauleitplanung entgegenstehende regionalplanerische Belange sind nicht zu erkennen.

b) Im **wirksamen Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Halle (Westf.) ist der Änderungsbereich als *Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* dargestellt. Innerhalb des Wohngebiets „Neuer Kamp“ ist darüber hinaus der

Bedarf für einen *Kindergarten* mittels eines Symbols dargestellt. Der FNP soll gemäß § 5(1) BauGB die Grundzüge der Flächennutzung beinhalten. Da die Änderungsplanung die Grundkonzeption des FNP nicht berührt, gilt sie weiterhin als aus dem FNP entwickelt.

c) Die übergeordneten Ziele **des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt:
Natur und Landschaft sind auf Grund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass
   - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
   - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
   - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
   - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

   Für das Plangebiet und für das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien folgende Aussagen zu treffen:

   - **Landschaftsplan:** Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans (LP) des Kreises Gütersloh.
   - **Landschaftsschutzgebiete**, **Naturschutzgebiete** oder sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.
   - Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld sind keine **gesetzlich geschützte Biotope** nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz und im Biotopkataster NRW geführte **schutzwürdige Biotope** bekannt.
   - In gut 700 m Entfernung befindet sich nordöstlich der Bundesstraße 68 das **FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald**“.
   - Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine **europäischen Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
   - Im Sinne des **gesetzlichen Artenschutzes** ist zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotope oder Habitate zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§§ 19 und 42 BNatSchG). Der Eingriff wäre dann nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

d) Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB, abzuarbeiten. Für den verursachten, für unvermeidbar gehaltenen (zunächst planerischen) Eingriff in Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit §§ 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

f) Die Anforderungen des **Wasserhaushaltsgesetzes** und des **Landeswassergesetzes** bzgl. Hochwasserschutz sowie Gewässerschutz/-unterhaltung und zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen. Nach § 51a Landeswassergesetz NRW besteht die allgemeine Pflicht, für Flächen, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

   Ver- und Entsorgung, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.

g) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind im Bebauungsplanverfahren auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld und bauliche Nutzungen

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 umfasst ein öffentliches, bislang unbebautes Grundstück innerhalb des Wohngebiets „Neuer Kamp“. Die städtebauliche Situation in dem Wohngebiet ist vorrangig von Einzel- und Doppelhäusern entlang des Schwalbenwegs geprägt. Südwestlich des Änderungsbereichs stocken prägende alte Laubbäume. Diese sind Teil eines innerörtlichen Grünbereichs, der als strukturreicher innerörtlicher Grünzug geplant wurde und bis in den offenen Landschaftsraum reicht.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Änderungsgebiet bzw. sein näheres Umfeld besitzen wegen des vorhandenen Laubholzbestands und der Verbindung zu den weiteren innerörtlichen Grünflächen und dem freien Landschaftsraum eine hohe Bedeutung für die kleinräumliche Naherholung der Bevölkerung. Die öffentliche (Grün-)Fläche stellt sich derzeit als unbebaut dar. Der im Bebauungsplan Nr. 43 am nordwestlichen Rand des Änderungsgebiets festgesetzte öffentliche Fuß- und Radweg ist in der Örtlichkeit nicht zu erkennen.

Der Änderungsbereich ist vom offenen Landschaftsraum nicht einsehbar. Bauliche oder sonstige Änderungen wirken städtebaulich lediglich im Nahbereich. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist daher gering.

c) Vorbeugender Immissionsschutz

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 43 wurden ggf. auftretende maßgebliche schädliche Einwirkungen durch **Straßenverkehrs- oder Bahnlärm** durch die B 68 im Nordosten und den Haller Willem im Südwesten des Plangebiets untersucht. Die an den Änderungsbereich grenzenden Straßen dienen lediglich der Erschließung der umliegenden Wohngebiete. Belastungen durch den lokalen Straßenverkehr sind nicht zu erwarten.

Allein aufgrund der Distanz sind keine schädlichen Einwirkungen durch Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche oder ähnliche **gewerbliche Immissionen** insbesondere aus dem Gewerbegebiet östlich der Dürrkopstraße zu erwarten. Zudem befindet sich das Plangebiet der 1. Änderung nicht im Nahbereich **landwirtschaftlicher Betriebe**. Immissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben und Anlagen über das ortsübliche und wohnverträgliche Maß hinaus sind nicht anzunehmen.

Im Ergebnis werden für das Änderungsgebiet keine Immissionen erwartet, die über ein ortsübliches und wohnverträgliches Niveau hinausgehen.

d) Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Das Plangebiet ist an die im Umfeld vorhandenen Ver-/Entsorgungsnetze angeschlossen. Aufgrund der zu erfüllenden technischen Anforderungen werden keine ggf. relevanten negativen Umweltauswirkungen für Altanlieger erwartet.

Die Änderungsplanung umfasst Teilflächen in einem bestehenden Wohngebiet, das an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen ist. Die sachgerechte Schmutzwasserentsorgung erfolgt voraussichtlich durch Anschluss an das vorhandene Kanalnetz.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Änderungsgebiet betrifft ein bereits erschlossenes und bebautes Wohngebiet in Künsebeck. Durch die Bauleitplanung wird eine derzeit brachliegende Fläche erfasst. Diese stellt sich heute als brachliegende Rasenfläche dar und wird zeitweise als Stellplatz (minder-) genutzt. Südwestlich des Änderungsbereichs befinden sich prägende und erhaltenswerte Grün- und Gehölzstrukturen, die Teil des innerörtlichen Grünzugs und der Fläche zur Entwicklung eines strukturreichen Grünzugs sind.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 Landschaftsgesetz NRW, **geschützte Landschaftsbestandteile** nach § 23 Landschaftsgesetz NRW oder im Biotopkataster NRW geführte **schutzwürdige Biotope** sind im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorhanden. In einer Entfernung von etwa 200 Meter östlich des Änderungsbereichs befindet sich das im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotop eines Sandtrockenrasens an der Dürkoppstraße und Werkstraße in Künsebeck (Kennung BK-3916-229). Dieser Trockenrasen wird gleichzeitig gesetzlich geschützt (Kennung GB-3916-101).

Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen. FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete sind ebenfalls nicht verzeichnet. In gut 700 m Entfernung befindet sich nordöstlich der Bundesstraße 68 das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/ TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden. Nach dieser Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW können nach Abfrage für das Messtischblatt 3916 (Halle) in den Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecke; Fettwiesen und –weiden sowie Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen* potenziell etwa 13 Fledermausarten, der Kleine Wasserfrosch und der Kammmolch, die Zauneidechse sowie etwa 22 Vogelarten vorkommen. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar. Das Messtischblatt reicht in diesem Fall weit über das Plangebiet hinaus und umfasst auch das im Osten angrenzende FFH-Gebiet.

Der Stadt liegen keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes bzw. Beeinträchtigungen von verbliebenen Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Ruhestätten von sog. „Allerweltsarten“) werden nach heutigem Stand angesichts der Lage innerhalb des

großflächigen Neubaugebiets „Neuer Kamp“ nicht gesehen. Floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet selbst stellt mit der brachliegenden Rasenfläche einen Lebensraum mit untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt dar. Die südwestlich angrenzenden Gehölzstrukturen sind demgegenüber als Lebensraum für die Tierwelt bedeutsam. Durch die bereits vorhandene und den Änderungsbereich umgebende Wohnbebauung ist die Empfindlichkeit des Änderungsbereichs hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen als mäßig zu bewerten.

3.3 Schutzgut Boden

a) Topographie

Das Gelände ist relativ eben und weist kein wesentliches Gefälle auf.

b) Böden

Gemäß Bodenkarte NRW[1] stehen im Plangebiet tiefreichend humose Podsole, z.T. Gley-Podsole an. Diese Sandböden sind typisch für die ebenen und schwach gewellten Lagen der Senne. Die hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit bei gleichzeitiger geringer Sorptionsfähigkeit lässt insgesamt eine hohe Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen erwarten. Der Grundwasserflurabstand beträgt in der Regel mehr als 2 Meter unter Flur, teilweise liegt er jedoch zwischen 1,3 und 2,0 Meter. Der Boden ist stellenweise dürreempfindlich.

Der Boden im Änderungsgebiet ist landesweit als **Stufe 1, schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungsfunktion** in Nordrhein-Westfalen kartiert worden[2].

Die Flächen sind durch die benachbarte Bebauung bereits überprägt. Der Boden kann seine ökologischen Funktionen wie Filter-, Puffer-, Ertrags- und Lebensraumfunktion hierdurch nur noch eingeschränkt wahrnehmen.

c) Altlasten

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und im Umfeld sind keine Altablagerungen und Altstandorte beziehungsweise schädliche Altlastenverdachtsflächen bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

---

1 Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3916 Bielefeld, Krefeld 1983

2 Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Grundwasser steht im Wohngebiet laut Bodenkarte grundsätzlich mehr als 2,0 m unter Flur an[3]. Stellenweise beträgt der Grundwasserflurabstand lediglich 1,3 - 2,0 m.

Die Böden verfügen als Sandböden (Podsol, z.T. Gley-Podsol) nur über eine geringe Sorptionsfähigkeit bei gleichzeitig hoher bis sehr hoher Wasserdurchlässigkeit. Die Filterkapazität der Böden ist daher als gering einzustufen, so dass die Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen hoch einzuschätzen ist.

Grundwassernutzungen sind im Plangebiet oder seinem näheren Umfeld nicht bekannt. Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasser- noch in einem Heilquellenschutzgebiet.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Raum Halle (Westf.) ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Halle (Westf.) liegen nicht vor.

Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Bebauung den Siedlungsklimatopen zuzuordnen, die sich gegenüber Freiflächenklimatopen durch gestörte Durchlüftungs- und Austauschvorgänge, entsprechend erhöhte Immissionsbelastung, höhere mittlere Temperaturen sowie stärkere Temperaturschwankungen auszeichnen. Die Bedeutung der durch die Änderungsplanung betroffenen Freifläche für das kleinräumige Klima wird nach derzeitigem Kenntnisstand als mäßig bis gering eingestuft.

Daten der Luftbelastung liegen für das Plangebiet und die Umgebung nicht vor. Ggf. maßgebliche gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe mit Belastungen für das Umfeld existieren nicht.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können insbesondere die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten aber als nicht relevant bewertet. Weitergehende Untersuchungen werden nach heutigem Stand nicht erforderlich.

3.6 Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild im Änderungsbereich wird wesentlich durch die angrenzende Bebauung geprägt. Die Neubauten wurden auf Grundlage der Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 43 errichtet und weisen ein hohes Maß an gestalterischer Homogenität auf (Gebäudehöhe, -kubatur, Dachgestaltung, Stellung der baulichen

---

[3] Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3916 Bielefeld, Krefeld 1983

Anlagen). Auf der anderen Seite prägt der angrenzende Gehölzbestand das lokale Ortsbild.

Insgesamt wirkt das Änderungsgebiet nicht in die freie Landschaft. Es ist weder von einer öffentlichen Straße noch vom Landschaftsraum selbst einsehbar.

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Baudenkmale sind im Plangebiet oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. **Bodendenkmäler** sind nicht bekannt.

4. Vorläufige Bewertung der Auswirkungen und Einschätzung des Untersuchungsbedarfs für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43

Die vorliegende Bauleitplanung hat die planungsrechtliche Anpassung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten in ein Allgemeines Wohngebiet zur Schaffung von maximal vier weiteren Bauplätzen zum Ziel. Die Änderungsplanung führt insbesondere im Vergleich zum bestehenden Baurecht voraussichtlich nur zu geringfügigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die Planänderung bedingt verglichen mit dem heutigen Bestand eine geringfügig höhere Versiegelung mit weiteren Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt. Hinsichtlich Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Unfallrisiko etc. sind keine maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum bisherigen Planungsrecht erkennbar.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft, wie Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete sind von der Änderungsplanung ebenso wenig betroffen wie und das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ nordöstlich der Bundesstraße 68. Die bereits im Bebauungsplan Nr. 43 zum Erhalt festgesetzten Gehölzstrukturen, die Flächen zur Entwicklung eines strukturreichen Grünzugs und das benachbarte festgesetzte Regenrückhaltebecken werden von der Änderungsplanung nicht erfasst. Auch Fragen des vorbeugenden Immissionsschutzes etc. sind nicht berührt.

Nach der bisherigen summarischen Prüfung führt die vorliegende Planänderung somit zu keinen ggf. bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. **Umweltrelevanter Untersuchungsbedarf** wird derzeit aus Sicht der Vorentwurfsplanung nicht gesehen.

Somit werden voraussichtlich **keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen** erforderlich. Je nach Verlauf des Planverfahrens und bei einer eventuellen Aufnahme weiterer Planinhalte sind die möglichen Auswirkungen zu überprüfen.

Zusammenfassend ergeben die Vorarbeiten, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 angesichts der bisher bekannten Rahmenbedingungen und nach Vorprüfung der betroffenen Belange und Schutzgüter aus bauleitplanerischer Sicht für grundsätzlich vertretbar gehalten wird.

Fachbehörden und Öffentlichkeit werden im Sinne des Scopings im Zuge der Verfahrensschritte gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB gebeten, der Stadt Halle (Westf.) vorliegende Informationen oder abweichende Einschätzungen mitzuteilen.

Hinweis: Die Weiterbearbeitung des Umweltberichts erfolgt, wenn die in Kapitel 3 gemachten grundlegenden Aussagen zu Inhalt und Vorgehensweise in den Verfahren nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB abgestimmt werden konnten und wenn gegebenenfalls weiterführende Erkenntnisse der Fachbehörden vorliegen und ausgewertet werden können.

Halle (Westf.), im September 2010